

27.05.98**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungs-
verordnung****A. Zielsetzung**

Zur Durchführung der Etikettierung von Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sind mit der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438) auf der Grundlage des Rindfleischetikettierungsgesetzes die Verfahren zur Beantragung und Genehmigung eines Etikettierungssystems und zur Anerkennung privater Kontrollstellen, die Angaben zum Etikettierungssystem, die Gebührenerhebung, die Mitteilung der Ergebnisse von Kontrollen von Etikettierungssystemen durch private Kontrollstellen sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen das Recht der Rindfleischetikettierung geregelt worden.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bedarf es einer Regelung, die die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Rindfleischetikettierungsverordnung mußte unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten und gilt bis zum 13. September 1998. Eine unbefristete Geltung der Rindfleischetikettierungsverordnung ist erforderlich, damit die Durchführung des Rindfleischetikettierungsgesetzes dauerhaft geregelt ist.

B. Lösung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Die befristete Geltung der Rindfleischetikettierungsverordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine.

2. Vollzugaufwand:

Der Haushalt des Bundes kann durch die Ausführung dieser Verordnung mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet werden, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind. Durch die Erhebung von kosten- und auslagendeckenden Gebühren werden diese Kosten aber ausgeglichen. Den Haushalten von Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung in der Rindfleischetikettierungsverordnung Betroffenen können Mehrkosten bei der Beantragung eines Etikettierungssystems zur Genehmigung und bei der Kontrolle entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die nach dem EG-Recht erforderliche Genehmigung und Kontrolle von Etikettierungssystemen von Rindfleisch sicherstellen, bestehen nicht. Die Einführung von Etikettierungssystemen ist trotz der Kostenbelastung der Wirtschaft notwendig, da nur eine amtlich genehmigte Etikettierung von Rindfleisch und die Kontrolle der Einhaltung der Etikettierungsbedingungen das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität von Rindfleisch nachhaltig stärkt.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

27.05.98

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungs-
verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ri 18/98

Bonn, den 27. Mai 1998

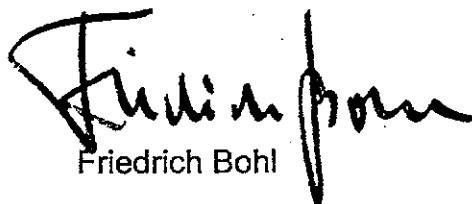
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der
Rindfleischetikettierungsverordnung**

Vom

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund

- des § 2 Abs. 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft,
- des § 4 Abs. 6 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und der Finanzen,
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 165) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10a

Zuständige Verwaltungsbehörde

Soweit das Rindfleischetikettierungsgesetz, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes von der Bundesanstalt ausgeführt werden, wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes auf die Bundesanstalt übertragen.“

3. § 11 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „Anlage (zu § 8 Abs. 1)“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 angefügt:

„3.4 erneute Prüfungen (je angefangenem Prüfungstag) 800 DM“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A.

Zur Durchführung der Etikettierung von Rindfleisch nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sind mit der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438) auf der Grundlage des Rindfleischetikettierungsgesetzes die Verfahren zur Beantragung und Genehmigung eines Etikettierungssystems zur Anerkennung privater Kontrollstellen, die Angaben zum Etikettierungssystem, die Gebührenerhebung, die Mitteilung der Ergebnisse von Kontrollen von Etikettierungssystemen durch private Kontrollstellen sowie die Sanktionierung von Verstößen gegen die die Rindfleischetikettierung regelnden Vorschriften geregelt worden.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bedarf es einer Regelung, die die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Rindfleischetikettierungsverordnung mußte unverzüglich ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten und gilt bis zum 13. September 1998. Eine unbefristete Geltung der Rindfleischetikettierungsverordnung ist erforderlich, damit die Durchführung des Rindfleischetikettierungsgesetzes dauerhaft geregelt ist.

Durch die Ausführung der Rindfleischetikettierungsverordnung entstehen mit Ausnahme des Vollzugsaufwandes keine Kosten.

Der Haushalt des Bundes kann durch die Anwendung der Rindfleischetikettierungsverordnung mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet werden, die gegenwärtig nicht quantifizierbar sind. Durch die Erhebung von kosten- und auslagendeckenden Gebühren werden diese Kosten aber ausgeglichen. Den Haushalten von Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Für die von der Anwendung in der Rindfleischetikettierungsverordnung Betroffenen können Mehrkosten bei der Beantragung eines Etikettierungssystems zur Genehmigung und bei der Kontrolle entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die die nach dem EG-Recht erforderliche Genehmigung und Kontrolle von Etikettierungssystemen von Rindfleisch sicherstellen, bestehen nicht. Die Einführung von Etikettierungssystemen ist trotz der Kostenbelastung der Wirtschaft notwendig, da nur eine amtlich genehmigte Etikettierung von Rindfleisch und die Kontrolle der Einhaltung der Etikettierungsbedingungen das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität von Rindfleisch nachhaltig stärkt.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

B.

1. Artikel 1 Nr. 1 stellt klar, daß gemäß § 5 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes für die Amtshandlungen der Bundesanstalt Gebühren erhoben werden und dies nicht einen Verstoß gegen das Rindfleischetikettierungsgesetz voraussetzt.
2. Mit Artikel 1 Nr. 2 wird eine Vorschrift in die Rindfleischetikettierungsverordnung eingefügt, die die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes bestimmt. Diese Zuständigkeitsregelung ist zweckmäßig, da die Bundesanstalt grundsätzlich für die Durchführung von Aufgaben nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz zuständig ist.
3. Mit Artikel 1 Nr. 3 wird die Vorschrift der Rindfleischetikettierungsverordnung aufgehoben, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmt.

In der Rindfleischetikettierungsverordnung wird folgendes geregelt:

Zu § 1 der Verordnung (Antragsverfahren):

Der Antrag auf Genehmigung eines Rindfleischetikettierungssystems ist bei der Bundesanstalt schriftlich einzureichen; ein entsprechendes Muster kann im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden.

Zu § 2 der Verordnung (Genehmigungsverfahren):

Die Genehmigung des Etikettierungssystems erfolgt durch die Bundesanstalt. Sie unterrichtet die Länder über die Genehmigungserteilung und die wesentlichen Punkte des Etikettierungssystems.

Zu § 3 der Verordnung (Antragsinhalt):

Der Antrag auf Genehmigung eines Etikettierungssystems hat Angaben zu enthalten, die in der Verordnung (EG) Nr. 820/97 geregelt sind. Die Aufnahme dieser Angaben im Antrag auf Ge-

nehmung wird näher geregelt. Ein Etikettierungssystem muß sicherstellen, daß die Rückverfolgbarkeit von der Identifizierung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörpervierteile und der Fleischstücke zum Einzeltier oder einer Gruppe von Tieren gewährleistet ist. Zu diesem Zweck müssen die entsprechenden Identifizierungsnummern übernommen oder registriert werden. Zu- und Abgang identifizierter Schlachtkörper, Schlachtkörpervierteile oder Fleischstücke sind ebenfalls zu registrieren. Bei der Schlachtung, Zerlegung und Vermarktung (Verkauf) ist die räumliche Trennung von verschiedenen etikettierten und nicht etikettierten Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteilen und Fleischstücken sicherzustellen.

Im Rahmen des Etikettierungssystems sind darüber hinaus Angaben zum privaten Kontrollsystem zu machen. Hierbei sind insbesondere die Schnittstellen anzugeben, an denen Daten erfaßt, verarbeitet oder übermittelt werden. Es ist sicherzustellen, daß die Kontrollen in ausreichenden Zeitabständen erfolgen.

Zu § 4 der Verordnung (Aufbewahrung von Belegen durch Marktbeteiligte):

Auf jeder Erzeugungs- oder Vermarktungsstufe von Rindfleisch müssen die Belege, die die Angaben auf einem Etikett bestätigen, von den betroffenen Marktbeteiligten aufbewahrt werden, damit die Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch sichergestellt ist.

Zu § 5 der Verordnung (Anerkennung als private Kontrollstelle):

Die BLE erkennt auf Antrag private Kontrollstellen an, die die Etikettierungssysteme kontrollieren. In dem Antrag sind nähere Angaben über die Kontrollstelle aufzunehmen.

Zu § 6 der Verordnung (Kontrollbericht):

Die privaten Kontrollstellen haben nach Abschluß jeder Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der wesentlicher Gegenstand der Überwachung der Rindfleischetikettierung durch die Bundesanstalt ist.

Zu § 7 der Verordnung (Aufbewahrung von Belegen durch private Kontrollstellen):

Die privaten Kontrollstellen haben Kontrollbelege aufzubewahren und sie jederzeit der Bundesanstalt zugänglich zu machen, damit eine ordnungsgemäße Überwachung der Rindfleischetikettierung sichergestellt ist.

Zu § 8 der Verordnung (Gebühren):

Die Bundesanstalt erhebt nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die Gebühren beziehen sich damit sowohl auf die Genehmigung von Etikettierungssystemen als auch auf die Anerkennung und Überwachung von privaten Kontrollstellen.

Zu § 9 der Verordnung (Kostenermäßigung):

Die Kosten können auf Antrag ermäßigt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß einzelne Etikettierungssysteme nur von geringem Umfang sind.

Zu § 10 der Verordnung (Ordnungswidrigkeiten):

Als Ordnungswidrigkeit wird bestimmt, wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung von Belegen oder von Kontrollberichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

4. Mit Artikel 1 Nr. 4 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und ein Gebührentatbestand für die Nachkontrolle von privater Kontrollstellen in das Gebührenverzeichnis der BLE aufgenommen.
3. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

10.07.98**Beschluß
des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rindfleischetikettierungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Mit der Erlaubnis zur Neubekanntmachung wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, um die mit dieser Verordnung erfolgten Änderungen in den bisherigen Text der Rindfleischetikettierungsverordnung einzuarbeiten und in einem zusammenhängenden Verordnungstext bekanntzumachen.

Die Einführung dieser Bekanntmachungserlaubnis ist kurzfristig erforderlich, da die bereits im Ersten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthaltene Bekanntmachungserlaubnis wegen des zügigen Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht ausreicht.